

13.02.98

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages**Gesetz über die Zulassung von Stückaktien (Stückaktiengesetz
- StückAG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 220. Sitzung am 13. Februar 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 13/9857 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Stückaktien
(Stückaktiengesetz - StückAG)
- Drucksache 13/9573 -**

mit folgender Maßgabe:

In Artikel 3 wird § 7 wie folgt gefaßt:

§ 7**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

§ 50 c Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

" Sperrbetrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Nennbetrag des Anteils, bei Stückaktien des auf sie im Zeitpunkt des Erwerbs entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals." ,
im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 06.03.98

Erster Durchgang: Drs. 871/97

06.03.98

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz über die Zulassung von Stückaktien
(Stückaktiengesetz - StückAG)

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 13. Februar 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.